



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

| | | | | | |
|----------------|---------------|------------------|-------------------|-------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 | Fax 501 65 | Datum |
| 2020-0.607.160 | AR-GStBK/Gm | Alexander Krendl | DW 12773 | DW 12471 | 29.10.2020 |

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Fundrechts-Novelle 2021 – FundR-Nov 2021)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Der zur Begutachtung übermittelte Entwurf sieht vor, die Frist für den Eigentumserwerb durch den Finder für Sachen, deren gemeiner Wert im Zeitpunkt des Verlustes € 100,00 nicht übersteigt, von einem auf ein halbes Jahr zu reduzieren.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Mit der SPG-Novelle 2002 wurden die fundrechtlichen Vollzugsaufgaben auch an Orten, für die eine Bundespolizeidirektion besteht, den Gemeinden und Städten bzw den jeweiligen Bürgermeister*innen übertragen.

Mit der Aufnahme der fundrechtlichen Regelungen in das SPG wurde auch der zivilrechtliche Teil des Fundrechtes im ABGB neu geregelt und die Anzeige- und Abgabepflichten des Finders vereinfacht und die Fristen für den Eigentumserwerb verkürzt. Die bis zur SPG-Novelle 2002 geltende Frist für den Eigentumserwerb an verlorenen Sachen wurde von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Den in dem Entwurf beigegefügt Materialien enthaltenen Zahlen folgend, wurden in Wien im Jahr 2019 insgesamt 110.000 Fundgegenstände abgegeben. 37 % davon wurden von den Verlustträgern wieder abgeholt, davon rund 92 % im ersten Monat nach dem Verlust. Ab dem

siebenten Monat nach einem Verlust wurde nur noch 1 % der verlorenen Gegenstände abgeholt.

Der Entwurf sieht nun vor, die Frist für den Eigentumserwerb durch den Finder für Sachen, deren gemeiner Wert im Zeitpunkt des Verlustes € 100,00 nicht übersteigt, von einem auf ein halbes Jahr zu reduzieren.

Ziel der vorgenannten Gesetzesänderung ist die mit der Aufbewahrung verbundenen Lager- und Personalkosten zu senken.

Die BAK gibt zu dem übermittelten Entwurf grundsätzlich zu bedenken, dass eine Verkürzung der Frist für den Eigentumserwerb des Finders jedenfalls einen nicht unwesentlichen Eingriff in das Eigentumsrecht des betroffenen Eigentümers darstellt und jegliche Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrechte einer sachlichen Rechtfertigung bedürfen.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass nach sieben Monaten nur noch 1 % der abgegebenen Fundsachen abgeholt werden, erscheint die geplante Verkürzung der Frist für den Eigentumserwerb des Finders an einer verlorenen Sache iSd § 395 ABGB auf sechs Monate, dies jedoch beschränkt auf Gegenstände mit einem € 100,00 nicht überschreitenden Sachwert, nicht unverhältnismäßig und mit dem primären Ziel der Kostenreduktion für die Aufbewahrung von Fundgegenständen aus Sicht der BAK gerechtfertigt.

